

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

14. Jahrgang Falkenberg, den 30.05.2005 Nr. 3

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	07.03.2005	53
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	10.02.2005	53
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	21.03.2005	53 - 55
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	16.02.2005	
	13.04.2005	55
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	20.01.2005	55
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	14.03.2005	
	11.04.2005	55 - 57
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	23.02.2005	
	20.04.2004	57 - 59
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg vom	20.01.2005	59

Bekanntmachung und Veröffentlichung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Heckelberg-Brunow	60 - 61
der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	62 - 63
der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Falkenberg	64 - 65
der Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Falkenberg-Höhe über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern	66 - 67
die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow	68
die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow	69
der Satzung „Gewässerunterhaltungssatzung“ der Gemeinde Falkenberg	70 - 72
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Höhenland	73 - 82
Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow	83 - 84
Bekanntmachung von Sitzungstermine / Terminplanung	84
Berichtigung zum Amtsblatt Nr.: 2 vom 04. April 2005	86
Impressum	87

Amtsausschuss

07.03.2005

- 04/2005** Es wurde beschlossen über Probleme bei der Unterbringung von Obdachlosen zu informieren. Weiterhin wurde der Punkt 3. 3. 2 Bauvorhaben Wölsickendorfer Straße 10 a OT Brunow dem Punkt 3. 3. 1 Bauvorhaben Gemeindezentrum Freudenberg vorgezogen und die geänderte Tagesordnung bestätigt.
- 05/2005** Es wurde beschlossen, dem Mitglied der Amtswehrführung, Herrn L. das Rederecht zu Angelegenheiten der Feuerwehren des Amtes zu erteilen.
- 06/2005** Auf Antrag wurde beschlossen, die Herren K., L. und H. am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen zu lassen und den TOP 3.3 vor dem TOP 3.2. zu beraten.
- 07/2005** Der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe beschloss, den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe auf offizielle bzw. inoffizielle Mitarbeit bei der Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

Beiersdorf-Freudenberg

10.02.2005

- 09/2005** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 10/2005** Die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2001 und 2002 wurde beschlossen.
- 11/2005** Der Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Planungsbüros Schur & Thum GbR für die Abwasserüberleitung von Beiersdorf nach Schönfeld wurde mit Änderungen zugestimmt.
- 12/2005** Die Richtigkeit des Protokolls der Informationsveranstaltung zur gemeinsamen Beratung mit den BM, den OBM und GV vom 05.01.2005 zur Aufstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes der Region Oderland-Spree wurde bestätigt.
- 13/2005** Es wurde beschlossen, die im Amtsausschuss vorgeschlagene Radwegekonzeption zu unterstützen und Bereiche des grundhaften Ausbaus die die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg tangieren zur Förderung mit zu beantragen. Darüber hinaus wurde die Beantragung der DEP beschlossen.
- 14/2005** Die vorliegende Schlussrechnung für das Gewerk Elektroarbeiten am Gemeindezentrum Freudenberg wurde bestätigt.
- 15/2005** Die nachträgliche Beauftragung der Firma Raab Karcher Baustoffe GmbH mit der Lieferung Deckenpaneele für das Gemeindezentrum Dorfstr. 71 im OT Freudenberg wurde gebilligt.

Falkenberg

21.03.2005

- 30/2005** Es wurde beschlossen, den Punkt „Vergabe von Bauleistungen für die Straßeninstandsetzung im Gemeindeteil Cöthen“ als TOP 3.6 im nicht öffentlichen Teil auf die TO zu nehmen.
- 30a/2005** Die Vertagung des TOP 2.7 „Beschluss einer Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Falkenberg, OT Falkenberg/M“ wurde beschlossen.
- 31/2005** Es wurde beschlossen, die Mitglieder des Kulturausschusses, den OBM von Falkenberg/M und Herrn S. zur Bildung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines kooperativen Modells am Standort der Grundschule Falkenberg/Mark zu delegieren.

- 32/2005** Die Gemeindevertretung von Falkenberg lehnte die Antragstellung auf Akteneinsicht ab.
- 33/2005** Die Hausordnung für den OT Dannenberg/Mark wurde beschlossen.
- 34/2005** Die Friedhofssatzung wurde beschlossen.
- 35/2005** Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) wurde beschlossen.
- 36/2005** Dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur kostenfreien Nutzung von Räumen im GZ Falkenberg mit dem Amt Falkenberg-Höhe wurde zugestimmt. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Amtes im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit und der kommunalen Arbeit sowie möglichen Veranstaltungen durch die FFW des Amtes Falkenberg-Höhe als Träger des Brandschutzes.
- 37/2005** Die Zustimmung zur mietfreien Nutzung des ehemaligen Wohnheimes in Cöthen (Witwenhaus), zunächst für das Schuljahr 05/06 für die Realisierung eines Kita-Projektes der Stephanusstiftung wurde erteilt.
- 38/2005** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 01.10.1996; veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe am 12.12.1996, 05. Jahrgang, Seite 406, wurde abgelehnt.
- 39/2005** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Dannenberg vom 28.06.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe am 11.07.1995, 04. Jahrgang Nr. 07, Seite 228, wurde abgelehnt.
- 40/2005** Die Aufstellung einer Baumschutzsatzung für die gesamte Gemeinde Falkenberg wurde beschlossen.
- 41/2005** Der Nachbeauftragung der Inanspruchnahme des Radladers für Baumschnittarbeiten im OT Falkenberg/Mark wurde zugestimmt.
- 42/2005** Der Nachbeauftragung der Inanspruchnahme des Radladers für Aufräumarbeiten auf der Deponie im OT Falkenberg/Mark wurde zugestimmt.
- 43/2005** Die Durchführung eines Grenzfeststellungstermins im Bereich Mühlenstraße 6 im OT Falkenberg/Mark zwischen den Flurstücken 65 und 57 unter Einbeziehung eines Vermessungsbüros aus Bad Freienwalde wurde beschlossen.
- 44/2005** Die Korrektur der Festsetzung der Flurstücksabgrenzung zur Sanierungssatzung im Bereich Schule Falkenberg wurde beschlossen.
- 45/2005** Die Festlegung der Festsetzung der Flurstücksabgrenzung zur Sanierungssatzung im Bereich Fontaneweg wurde bekräftigt.
- 46/2005** Die Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertungs GmbH Thöringswerder für die Liegenschaften Gemark. Dannenberg, Fl 6, FLST 107 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht), Gemark. Dannenberg, Fl. 2, FLST 117 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht), Gemark. Dannenberg, Fl. 2, FLST 140 (Leitungsrecht), Gemark. Dannenberg, Fl. 2, FLST 7 (Leitungsrecht) und Gemark. Dannenberg, Fl. 4, FLST 46 (Leitungsrecht) entsprechend dem Antrag vom 06.01.2005 wurde abgelehnt.
- 47/2005** Die Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertungs GmbH Thöringswerder für die Liegenschaft: Gemark. Dannenberg, Fl 6, FLST 104 wurde abgelehnt.
- 48/2005** Dem Antrag von Frau N. wurde zugestimmt.
- 49/2005** Dem Antrag auf Erlass von zwei Monatspachten für das Objekt Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg wurde zugestimmt.

- 50/2005** Der Antrag auf Erlass von zwei Monatspachten für das Objekt Karl-Marx-Straße 02 in 16259 Falkenberg wurde abgelehnt.
- 51/2005** Die Stundung von zwei Monatspachten bis zum 30.06.2005 und eine Ratenzahlung zur zusätzlichen Miete / Pacht ab 01.07.2005 für das Objekt Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg wurde beschlossen.
- 52/2005** Die Beauftragung einer Informationsbroschüre zur Erhebung der Ausgleichsbeträge für das Sanierungsgebiet Falkenberg durch die DSK als zuständigen Sanierungsträger wurde abgelehnt.
- 53/2005** Der 2. Nachtrag zum Bauvorhaben „Umverlegung Cöthener Fließ“ der ausführenden Firma vom 25.02.2005 wurde bestätigt. Die Nachtragspositionen sind durch das zuständige Ing.-Büro geprüft.
- 54/2005** Die Vergabe der Restbauleistungen zur Straßeninstandsetzung im Gemeindeteil Cöthen wurde beschlossen und das Amt beauftragt, die Bauleistungen an den günstigsten Bieter zu vergeben.
- 55/2005** Dem Antrag des Herrn K. vom 18.03.2005 zur Nutzung von Gewerberäumen im Objekt Ernst-Thälmann-Straße 1 wurde zugestimmt.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

16.02.2005

- 01/2005** Der OBR gab dem Antrag auf Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Windfarm in der Gemarkung Wölsickendorf-Wollenberg seine Zustimmung.

13.04.2005

- 02/2005** Der OBR beschloss, den Sachkostenzuschuss für die AB-Maßnahme aus der KMRL zu entnehmen.
- 03/2005** Der OBR stimmte dem Antrag zur Nutzung der Grünfläche durch Fam. A. zu.

Ortsbeirat Krüge/Gersdorf

20.01.2005

- 01/2005** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 02/2005** Der OBR beschloss, dass die Glas- und Altkleidercontainer im Gemeindeteil Krüge an der Hauptstraße in Höhe des Feuerwehrgerechtes aufgestellt werden sollen.
- 03/2005** Der OBR beschloss, dass die Straßenbeleuchtung im Bereich Apfelallee nach dem „Modell Dienstleistung Licht“ durchgeführt werden soll.
- 04/2005** Der OBR beschloss, die Schließtage der Kita wie folgt: Freitag, 5. Mai 2005, sowie vom 23.12.2005 bis zum 03.01.2006

Heckelberg-Brunow

14.03.2005

- 25/2005** Die Änderung der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen:
- Streichung TOP 6.3 „Beschluss zur Anschaffung eines Tintenstrahl-Multifunktionsgerätes“

- neuer TOP 6.3 „Beauftragung Abfräsen von Baumstumpfen“
- Zusammenfassung TOP 4.1.1 und 4.1.2 zu 4.1 „Beschluss zur Unterstützung von Vereinen und Projekten“

- 26/2005** Die projektbezogene Entlastung des AD für die Baumaßnahme Umbau von Garagen zum Feuerwehrdepot in der Wölsickendorfer Straße 10 a im OT Brunow wurde abgelehnt.
- 27/2005** Die Durchführung von Ersatzpflanzungen für die gefälltten Bäume in den OT wurde beschlossen. Die genauen Pflanzstandorte werden durch die GV bestimmt. Je OT sollen zunächst 15 Bäume gepflanzt werden. Für den OT Heckelberg ist die Ersatzpflanzung mit Winterlinden vorgesehen und für den OT Brunow 5 rotblühende Kastanien und 10 Winterlinden. Für den Gemeindeteil Beerbaum 5 Winterlinden. Nach Festsetzung der Pflanzstandorte und der Baumarten wird das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, entsprechende Leistungsangebote einzuholen. Zu berücksichtigen hierbei ist, dass neben der Pflanzleistung auch eine Anwuchspflege von 3 Jahren vorzusehen ist. Dem günstigsten Anbieter ist durch das Amt Falkenberg-Höhe der Zuschlag zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nachtragshaushalt.
- 28/2005** Die Vergabe von Planungsleistungen für den Um- und Ausbau des Mühlenhofes zu einem Gemeindezentrum für die Leistungsphase 1-4, entsprechend der Anlage 1 erfolgte an ein Ing.-Büro aus Bad Freienwalde.
- 29/2005** Die Gewährung von Zuwendungen aus den bereitgestellten Mittel der HeWoWi GmbH und Haushaltsmitteln für Vereine und Veranstaltungen wurde beschlossen.
- 29 a/2005** Der Antrag auf Fällung einer Kiefer wurde zurückgestellt. Durch den Antragsteller ist ein Gutachten anfertigen zu lassen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- 30/2005** Dem Antragsteller Herrn P. wurde Rederecht zu seinem Antrag eingeräumt.
- 31/2005** Der Beschluss-Nr.: 18/2005 vom 14.02.2005 zur Fällung einer Linde wurde annulliert.
- 32/2005** Die Beauftragung für Baumpflegeschnitte in der Gemeinde Heckelberg-Brunow entsprechend des Protokolls der Baumschau vom 29.11.2004, in Abstimmung mit der UNB des LK MOL wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt, die entsprechenden Angebote einzuholen und dem günstigsten/wirtschaftlichsten Anbieter unter Beachtung des Vergaberechts den Zuschlag zu erteilen.
- 33/2005** Die Beauftragung eines RA-Büros zur Prüfung der Umlagegrundlage für das Haushaltsjahr 2005 im Hinblick auf die Einbeziehung des gewogenen Hebesatzes der Gewerbesteuer nach § 9 des FAG und Abgabe von Handlungsempfehlungen in Bezug auf die erwartenden Bescheide zur Amts- und Kreisumlage wurde beschlossen und eine Kanzlei aus Berlin beauftragt.
- 34/2005** Die Vergabe von Planungsleistungen für die Dachsanierung des ehemaligen Stallgebäudes am zukünftigen Gemeindezentrum im OT Heckelberg erfolgte an ein Ing.-Büro aus Bad Freienwalde.
- 35/2005** Die Abfräsung der sich an den Straßenrändern und auf den kommunalen Friedhöfen befindlichen Baumstumpfen wurde beschlossen. Die Anzahl ist durch das Amt Falkenberg-Höhe in Verbindung mit den OBM zu bestimmen. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt die entsprechenden Angebote einzuholen und dem günstigsten Bieter und Berücksichtigung des Vergaberechts den Zuschlag zu erteilen.

11.04.2005

- 36/2005** Die TO wurde auf Antrag wie folgt geändert: TOP 2. 8. 1 Antrag der FFw-Heckelberg, TOP 2. 8. 2 Antrag von Frau K und TOP 2. 9 Bürgerfragestunde.
- 37/2005** Die Abstimmung zur Niederschrift 14.03.2005- öffentlicher Teil – wurde zur nächsten Sitzung vertagt.
- 38/2005** Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde mit Änderungen beschlossen.

- 39/2005** Es wurde beschlossen, den vorgelegten Briefkopf für Repräsentationen und Einladungen des Vorsitzenden der GV (Ehrenamtlichen BM) zu verwenden.
- 40/2005** Herrn L. wurde zur Vorstellung seines Projektes Rederecht erteilt.
- 41/2005** Dem Antrag einer Heckelberger Firma auf Errichtung einer Biogasanlage im Gemeindeteil Beerbaum wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Es handelt sich um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, das beim LUA Brandenburg in Frankfurt/O. geführt wird.
- 42/2005** Dem Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Am Blumenweg“ (Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde) wurde als Nachbargemeinde gemäß § 4 BauGB in vorgelegten Fassung zugestimmt.
- 43/2005** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Brunow vom 21.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe am 25.04.2000, 09. Jahrgang, Nr. 02, Seite 69, wurde beschlossen.
- 44/2005** Die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Heckelberg vom 13.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe am 20.09.1999, 08. Jahrgang, Nr. 06, Seite 349, wurde beschlossen.
- 45/2005** Der überplanmäßigen Ausgabe für die Finanzierung der Winterdienstleistungen wurde zugestimmt.
- 46/2005** Der finanziellen Unterstützung der Veranstaltung am 14. Mai 2005 auf dem Mühlenhof im OT Heckelberg, organisiert durch die FFW des OT Heckelberg wurde zugestimmt.
- 47/2005** Der Antrag von Frau K. wurde vertagt.
- 48/2005** Die Vertagung zur Abstimmung der Niederschrift – nicht öffentlicher Teil - bis zur nächsten Sitzung wurde beschlossen.
- 49/2005** Der TOP „Personalangelegenheiten“ wurde zur nächsten Sitzung vertagt.

Höhenland

23.02.2005

- 15/2005** Es wurde beschlossen, den TOP 2.2 Beschluss zur Eintragung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zur Errichtung, Wartung zum Rückbau von WKA nördlich von Wölsickendorf zu behandeln.
- 16/2005** Die TO wurde um den TOP 2.5 Schwerpunkt OT Wölsickendorf-Wollenberg, ILEK-Förderung ergänzt.
- 17/2004** Der Änderung und Ergänzung der TO wurde zugestimmt.
- 18/2005** Die Umbenennung der „Dorfstraße“ in „Alte Dorfstraße“ im OT Wölsickendorf-Wollenberg, Gemeindeteil Wollenberg wurde abgelehnt.
- 19/2005** Der Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Fa. ASE Alternative Stoff- und Energieverwertungs- GmbH für die FLST 24, 28, 31, 99 und 155, Fl 1, Gemark. Wölsickendorf unter Vorbehalt des Abschlusses einer Entschädigungsvereinbarung wurde zugestimmt. Der vorliegende Vertrag ist nicht Bestandteil des Beschlusses. Über die Vereinbarung wird gesondert beraten und beschlossen. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dienen zur Erschließung, zur Errichtung, zum Warten und zum Rückbau von WKA nördlich von Wölsickendorf.

- 20/2005** Der Fällung der drei Robinien auf dem Friedhof im OT Steinbeck durch den Anwohner Herrn M. wurde zugestimmt. Etwaige Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde werden durch eine entsprechende Vereinbarung ausgeschlossen. Für die Fällung werden der Gemeinde keine Kosten entstehen.
- 21/2005** Die Fällung der Pappel, Sternebecker Weg 12, OT Steinbeck; des Ahorn, Dorfstraße 6, OT Steinbeck und der Pappel, Dorfstraße 6, OT Wölsickendorf-Wollenberg wurde beschlossen.
- 22/2005** In Anlehnung an die Informationsveranstaltung vom 05.01.2005 zum ILEK sowie der Information vom 16.02.2005 wurde beschlossen, die Anerkennung des OT Wölsickendorf-Wollenberg als Schwerpunkt anzustreben.
- 23/2005** Der Verkauf einer Teilfläche des FLST 12/3, Fl. 1, Gemark. Leuenberg an Herrn B wurde abgelehnt.
- 24/2005** Als Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg, wurde die vorzeitige Löschungsbewilligung für die Rückauflassungsvormerkung für die Gemeinde, gemäß UR-Nr. 727/97 für das FLST 147 (nach Teilungsvermessung FLST 282), Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf beschlossen.
- 25/2005** Entsprechend dem Bauvertrag vom 14.09.1999 über die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in Wollenberg wurde die Auszahlung des Gewährleistungseinbehaltes an die e.dis AG beschlossen.

20.04.2005

- 26/2005** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 27/2005** Es wurde beschlossen, die Protokolle der Arbeitsberatung nicht mehr mit den Sitzungsunterlagen zu versenden.
- 28/2005** Die Richtigkeit des Protokolls vom 23.02.2005 wurde mit den vorgetragenen Änderungen bestätigt.
- 29/2005** Die Erste Entschädigungssatzungsänderung (1. EntschÄndS) wurde abgelehnt.
- 30/2005** Es wurde beschlossen, die vorliegende Beschlussvorlage zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ zu vertagen.
- 31/2005** Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der GO für das Land Brandenburg und der §§ 1, 2 und 8 des KAG für das Land Brandenburg wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) mit Änderungen beschlossen.
- 32/2005** Es wurde beschlossen, für den OT Steinbeck die Umbenennung der „Dorfstraße“ in „Freienwalder Straße“.
- 33/2005** Die Umbenennung der Dorfstraße im OT Steinbeck in Kirchstraße wurde abgelehnt.
- 34/2005** Es wurde beschlossen, für den OT Steinbeck die Umbenennung der „Dorfstraße“ in „Steinbecker Dorfstraße“.
Aufgrund der Stimmenmehrheit beim Beschluss-Nr.: 34/2005 erfolgt die Umbenennung in „Steinbecker Dorfstraße“.
- 35/2005** Der Privatisierung der FLST 16, 142, 144, 328, Fl. 1, Gemark. Wollenberg und der FLST 3, 39, 44, 168, 172, 174, 213, Fl. 1 und der FLST 26, 59, 170/3, 222, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf durch die BVVG wurde zugestimmt. Bei Veräußerung der Wege sollte den anliegenden Flurstückseigentümern ein Wegerecht eingeräumt werden. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- 36/2005** Der anwesenden Planerin, Frau Z. wurde Rederecht eingeräumt.

- 37/2005** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 9. 2 Vergabe von Planungsleistungen in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verlegen.
- 38/2005** Vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach der ILE-Richtlinie wurde beschlossen, die Instandsetzung des Gutshauses (Fassadensanierung, Fenster, Türen, Dach sowie Außenanlagen) im OT Wölsickendorf entsprechend der zu Grunde liegenden Kostenschätzung durchzuführen.
- 39/2005** Die Rücknahme der noch beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landschaft und Flurneuordnung aus den vergangenen Jahren vorliegenden Förderanträge wurde beschlossen. Die Rücknahme erfolgt zu Gunsten des Projektes „Gutshaus“.
- 40/2005** Die Errichtung eines neuen Fahrgastunterstandes (FGU) im OT Steinbeck wurde beschlossen.
- 41/2005** Es wurde beschlossen, einen neuen FGU im OT Steinbeck an der Auftrittfläche zu errichten.
- 42/2005** Die Errichtung eines neuen FGU im OT Steinbeck vergleichsweise dem vorhandenen Typ in braun mit Sitzbank wurde beschlossen.
- 43/2005** Die Anmeldung beim LK MOL (Projekt: Errichtung eines FGU im OT Steinbeck) nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen wurde bestätigt. Weiter wurde der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung der FGU beschlossen.
- 44/2005** Die Teilnahme des Freienwalder Ing.-Büros an der nicht öffentlichen Sitzung wurde beschlossen.
- 45/2005** Die Vergabe von Planungsleistungen (Leistungsphasen 1-4) für die Sanierung des Gutshauses im OT Wölsickendorf erfolgte an das Freienwalder Ing.-Büro. Die Leistungsphasen 59 werden vorbehaltlich der Förderung abgeschlossen. Die Kosten für Planung sind Bestandteil der Baukostenrechnung und förderfähig.
- 46/2005** Die Herstellung eines Wasseranschlusses für den Festplatz des OT Leuenberg über den TAVOB wurde beschlossen. Die Schachtarbeiten erfolgen in Eigenleistung durch den GA.
- 47/2005** Die Veräußerung des FLST 88, Fl. 4, Gemark. Leuenberg, entsprechend des Antrages des Herrn R. vom 20. März 2005 wurde beschlossen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Somit soll die Veräußerung durch den Amtsdirektor vollzogen werden. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist einzuholen.

Ortsbeirat Wölsickendorf-Wollenberg

20.01.2005

- 01/2005** Der OBR beschloss, die „Teichstraße“ im Gemeindeteil Wölsickendorf in „Am Teich“ umzubenennen.
- 02/2005** Der OBR beschloss, dass nach erfolgter Teilung des FLST 62 eine Verschmelzung mit dem FLST „H.“ erfolgen kann. Der Erwerber hat alle Kosten zu tragen. Der Verlauf der Teilung ist vor Ort festzulegen.

21.02.2005

- 03/2005** Der OBR erteilte die Zustimmung zur Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Errichtung und zum Rückbau von Windkraftanlagen nördlich von Wölsickendorf – vorbehaltlich eines abzuschließenden Vertrages.
- 04/2005** Der OBR lehnt die Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg hier Gemeindeteil Wollenberg ab.

Bekanntmachung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2005 vom 23.05.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 26.05.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.600.000	0	872.900	9.472.900
die Ausgaben	8.602.500	2.500	872.900	9.472.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.112.700	0	701.900	5.814.600
die Ausgaben	5.112.700	0	701.900	5.814.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Falkenberg, den 26.05.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 10.02.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

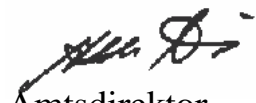
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 26.05.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf - Freudenberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	526.600 €
in der Ausgabe auf	526.600 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	132.500 €
in der Ausgabe auf	132.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
--	--------

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	87.000,00 €
---	-------------

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.


2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	0 v. H.
---------------	---------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beiersdorf-Freudenberg, den 26.05.2005



Amtsdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 24.01.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigung vom 30.Mai 2005 unter Aktenzeichen 151422 erteilt.

Falkenberg, den 30.05.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.164.400 EUR
in der Ausgabe auf	2.424.000 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	254.400 EUR
in der Ausgabe auf	254.400 EUR

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

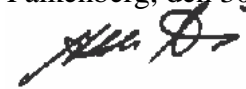
2. Gewerbesteuer	300 v. H.
-------------------------	-----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.Mai 2005 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 30.05.2005



Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Falkenberg-Höhe über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern

Auf der Grundlage der §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298), hat der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe in seiner Sitzung am 02.05.2005 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer (im Folgenden Kennzeichnungspflichtiger genannt) hat sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Den Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte und Nutzer gemäß § 9 Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gleich.
- (2) Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummer im Bedarfsfall und bei der Umnummerierung liegt beim Kennzeichnungspflichtigen.
- (3) Umnummerierungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides durchzuführen.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die vom Amt Falkenberg-Höhe unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Kennzeichnungspflichtigen ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer an den Einmündung des Weges anzubringen.

§ 2

Vergabe von Hausnummern

- (1) Die Vergabe von Hausnummern erfolgt durch das Amt Falkenberg-Höhe und ist entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Bei der Errichtung von Neubauten, Umbauten oder aufgrund der Änderung von Katasterunterlagen erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag der Kennzeichnungspflichtigen. Der Antrag ist schriftlich beim Amt Falkenberg-Höhe einzureichen.

§ 3

Gestaltung

- (1) Als Hausnummern sind von der Straße aus gut lesbare Schilder oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern, die Zufügung eines Buchstabens ist möglich. Für eine neu anzubringende bzw. zu ersetzende Hausnummer wird für Ziffern eine Mindesthöhe von 70 mm und für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm festgelegt.

- (2) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
1. wenn der Hauseingang an der Straße (Frontseite) liegt, neben oder über dem Hauseingang oder an der Straße
 2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten, nächstliegenden Gebäudeecke oder an der Straße
 3. bei mehreren Hauseingängen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen,
 4. bei Eckgrundstücken können auf Antrag der Kennzeichnungspflichtigen durch das Amt Falkenberg-Höhe abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Vorhandene Hausnummern, die vor der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung gestaltet und angebracht wurden, unterliegen dem Bestandsschutz. Umnummerierungen unterliegen nicht dem Bestandsschutz.
- (2) Auf Antrag der Kennzeichnungspflichtigen kann das Amt Falkenberg-Höhe Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Hausnummernverordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.


§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Grundstückseigentümer
 1. entgegen § 1 Abs. 1 nicht die festgesetzten Hausnummern an seinem Gebäude anbringt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 eine unlesbare Hausnummer nicht erneuert,
 3. entgegen § 1 Abs. 2 nach der Umnummerierung keine neue Hausnummer anbringt,
 4. entgegen § 1 Abs. 3 die neue Hausnummer nicht innerhalb von 4 Wochen anbringt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 die Festlegungen der Gestaltung nicht einhält,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 die Hausnummer nicht an der dafür vorgesehenen Stelle anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Falkenberg-Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 02.05.2005


Amtdirektor
(Alberti)

**Zweite Satzung
Zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow
(Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄndS)
vom 11.04.2005**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow auf ihrer Sitzung am 11.04.2005 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg Brunow vom 09.01.2002 wird wie folgt geändert:

1.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuss. Der Ausschuss kann der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

	Gemeindevertreter
Bauausschuss	5
(Aufgabenbereich: Bauangelegenheiten)	

- (2) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 GO.

2.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird neu § 14.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 18.04.2005



Amtsdirktor
(Alberti)

**2. Änderung
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow
(2. Geschäftsordnungsänderung – 2. GeschOÄ)
vom 09.05.2005**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow hat aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 23.03.2004 (GVBl. I S. 59/60), in ihrer Sitzung vom 02.05.2005 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 14.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 11.05.2005

Bürgermeister
(gez. Busch)


Amtdirektor
Alberti

**Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“
(Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)
vom 25.04.2005**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 25.04.2005 folgende Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Falkenberg (nachfolgend Gemeinde genannt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I S. 14)

- für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Ortsteil Krüge/Gersdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“;
- für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Ortsteil Dannenberg/Mark gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“;
- für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Ortsteil Falkenberg/Mark gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Den Verbänden obliegt innerhalb seiner Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagetatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ und an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Beiträge.

**§ 3
Umlagepflichtiger**

(1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet der unter § 1 aufgeführten Ortsteile der Gemeinde ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich

- für den im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ,, liegenden Ortsteil Krüge-Gersdorf 0,000639 €je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
- für den im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegenden Ortsteil Dannenberg/Mark 0,000741 €je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche
- für den im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ liegenden Ortsteil Falkenberg/Mark 0,00078 €je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche .

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag zum 30. September eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung:

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG-bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
2. aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
zulässig:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder
 2. als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter von Grundstücken entgegen § 7 bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (GVBl. I S. 3387) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gewässerunterhaltungssatzung der Gemeinde vom 06.09.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 28.04.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung vom 2005-04-20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, den Aus- und den Umbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden von der Gemeinde Höhenland Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Sofern andere Personen als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, treten diese an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In diesen Fällen wird der Beitrag von diesen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten erhoben.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, den Aus- und den Umbau der Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, den Aus- und den Umbau von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen,
 - l) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind,
 4. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen,
 5. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.
- (3) Soweit die Gemeinde Höhenland Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auf Grund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - b) für hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
Die Einstufung der Straßen ergibt sich aus der Anlage AI, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1:

Tabelle der Gemeindeanteile

	Anteil der Gemeinde bei (Straßenart)		
	<i>Anliegerstraßen:</i>	<i>Haupterschließungsstraßen:</i>	<i>Hauptverkehrsstraßen:</i>
Fahrbahn	50 %	80 %	90 %
Rinnen und Bordsteine	50 %	80 %	90 %
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	50 %	80 %	90 %
Gehweg	50 %	50 %	80 %
Radweg	50 %	50 %	80 %
kombinierter Geh- und Radweg	50 %	50 %	80 %
Beleuchtungseinrichtungen	80 %	80 %	80 %
Entwässerungseinrichtungen	50 %	80 %	90 %
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	50 %	80 %	90 %
Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten	50 %	80 %	90 %
unselbständige Grünanlagen	50 %	80 %	90 %
Immissionsschutzanlagen	50 %	80 %	90 %
Mischflächen	50 %	80 %	90 %

Für die vorstehende Ermittlung des Gemeindeanteiles ist die Fahrbahn nur bis zu einer Breite von

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) bei Anliegerstraßen | |
| in Gewerbegebieten | 8,50 m |
| in allen übrigen Gebieten | 5,50 m |
| b) bei Haupterschließungsstraßen | 6,50 m |
| c) bei Hauptverkehrsstraßen | 8,50 m |

anzurechnen.

Den Aufwand für die Mehrbreite trägt die Gemeinde allein.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(5) Für Wirtschaftswege oder sonstige gemeindeeigene Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land-, forstwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen, in der Regel aber auch von Dritten in Anspruch genommen werden, werden die Anteile der Beitragspflichtigen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Eckgrundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges, der Beleuchtungseinrichtung sowie eines kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (7) Als Sackgasse angelegte Fahrbahnen einschließlich der Begleiteinrichtungen (Hammergrundstücke) werden nach Abs. 3 berechnet.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert,
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der bauliche Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

	1.	auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden	0,5
	2.	ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn	
	a)	sie ohne Bebauung sind, bei	
	aa)	Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,	0,0167
	bb)	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland,	0,0333
	cc)	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau),	1,0
	b)	sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),	0,5
	c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,0
	d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),	1,0
	e)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),	1,5
	f)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	fa)	mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,	1,5
	fb)	mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).	1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. kombinierte geh- und Radwege,
7. Parkplätze und Parkstreifen,
8. Grünanlagen,
9. Kinderspielplätze,
10. Beleuchtungsanlagen,
11. Entwässerungsanlagen,
12. Immissionsschutzanlagen,
13. Möblierung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I

S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Umlagebetrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Der Gemeinde entstehende Mehrkosten/Zinsen werden auf den Antragsteller umgelegt.

§ 13 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Höhenland aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Gemeinde Steinbeck über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 10.09.1998,
2. Satzung der Gemeinde Leuenberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 26.02.2001,
3. Satzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 23.07.1998, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 30.09.1999.

Falkenberg, 2005-05-24



Amtsdirektor
(Alberti)

Anlage AI gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)

Straßeneinteilungen

OT Wölsickendorf-Wollenberg

Anliegerstraße	An der Försterei	Gemeindeteil Wollenberg
Haupterschließungsstraßen	Dorfstraße	Gemeindeteil Wollenberg
	Steinbecker Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Siedlungsweg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Sonnenallee	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Finkenweg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Am Teich	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Dannenberger Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Kruger Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Brunower Weg	Gemeindeteil Wölsickendorf
Hauptverkehrsstraße	Milchstraße	Gemeindeteil Wölsickendorf
	Hauptstraße	Gemeindeteil Wölsickendorf

OT Leuenberg

Anliegerstraße	Teichstraße	
Haupterschließungsstraße	Gartenstraße	
	Knödelallee	
Hauptverkehrsstraße	Bahnhofstraße	
Bundesstraße	Berliner Straße (B 158)	

OT Steinbeck

Anliegerstraße	Wiesenweg	
Haupterschließungsstraßen	Sternebecker Weg	
	Sonnenweg	
	Seestraße	
Hauptverkehrsstraße	Haselberger Straße	
Bundesstraße	Steinbecker Dorfstraße	

Bekanntmachung

Der nachstehende

Flächennutzungsplan für die Gemeinde Heckelberg-Brunow

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o. g. Flächennutzungsplan enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn dieser Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In den Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg, Zimmer 202 Einsicht nehmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde mit Datum vom 07.12.2004 genehmigt.

Falkenberg, den 24.05.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heckelberg-Brunow

Der von der Gemeindevertretung am 24.06.2004 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.12.2004 mit Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Datum vom 08.02.2005 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt. Durch eine redaktionelle Änderung der Planzeichenlegende (Ergänzung Planzeichen für das Gewerbegebiet Gratze) am 10.05.2005 wurde der Flächennutzungsplan Heckelberg-Brunow ordnungsgemäß ausgefertigt.

Nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan mit Rückwirkung zum 14.02.2005 erneut in Kraft gesetzt.

Jederman kann den genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu ab diesem Tag im

Amt Falkenberg-Höhe, Zimmer 202
Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Falkenberg, den 24.05.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung:

Termine der Bauausschusssitzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow:

Jeden 2. Mittwoch im Monat.

**Terminplanung für das 2. Halbjahr 2005
§§ 42 und 43 GO**

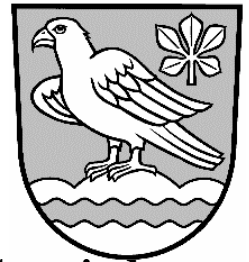
Änderungen vorbehalten.

Gemeinde	Monat	Juli	August	September
Amt		04.07.2005	01.08.2005	05.09.2005
Beiersdorf-Freudenberg		14.07.2005	11.08.2005	08.09.2005
Falkenberg		nicht vergeben	22.08.2005	26.09.2005
Heckelberg-Brunow		11.07.2005	08.08.2005	12.09.2005
Höhenland		20.07.2005	17.08.2005	21.09.2005
Schulverband		13.07.2005	10.08.2005	14.09.2005
Wehrleitertagung		13.07.2005	10.08.2005	14.09.2005

Gemeinde	Monat	Oktober	November	Dezember
Amt		10.10.2005	07.11.2005	05.12.2005
Beiersdorf-Freudenberg		13.10.2005	10.11.2005	08.12.2005
Falkenberg		nicht vergeben	28.11.2005	nicht vergeben
Heckelberg-Brunow		17.10.2005	14.11.2005	12.12.2005
Höhenland		19.10.2005	16.11.2005	14.12.2005
Schulverband		12.10.2005	09.11.2005	14.12.2005
Wehrleitertagung		12.10.2005	09.11.2005	14.12.2005

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 2 vom 04. April 2005

Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

14. Jahrgang Falkenberg, den 04. April 2005 Nr. 2

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	07.02.2005	22
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	13.02.2005	22
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	24.01.2005	22 - 25
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	18.11.2004	25
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Falkenberg/Mark vom	28.09.2004	25
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	18.10.2004	25
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	10.01.2005	
	14.02.2005	26 - 28
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	26.01.2005	28 - 29
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg vom	13.10.2004	
	01.12.2004	29

Bekanntmachung und Veröffentlichung

der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Heckelberg-Brunow	30 - 31
der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg	32 - 42
der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg	42 - 45
der Hausordnung der Gemeinde Falkenberg für gemeindeeigene Objekte im OT Dannenberg/Mark	45 - 47

Bekanntmachung

des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg zur Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 02.02.2005	47
Festsetzung der Grundsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe für das Kalenderjahr 2005	48 - 49
zur Auslage der Bodenrichtwertkarte	49

Bekanntmachung

über den Verkauf eines Flurstückes in Falkenberg durch die BVVG	50
Impressum	51

Ende amtliche Bekanntmachungen

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirktor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichgesetz
Fl.	Flur	FNP	Flächennutzungsplan
FST	Flurstück	gel.	gelegen
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH		
HH-Jahr	Haushaltsjahr	HHP	Haushaltsplan
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	KMRL	Kaltmietrücklage
KITA	Kindertagesstätte	OBM	Ortsbürgermeister
OBR	Ortsbeirat	OT	Ortsteil
RPA	Rechnungsprüfungsamt	SGZ	Sport- und Gemeindezentrum
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	TOP	Tagesordnungspunkt
TÖB	Träger öffentlicher Belange	TO	Tagesordnung
üpl.	überplanmäßige	WE	Wohnungseinheit
WKA	Windkraftanlagen	WuBV	Wasser- und Bodenverband

Ende des Amtsblattes Nr. 03/2005

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 64621

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: www.amt-fahoe.de

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe

Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.